



Sonderrundschreiben 02/2010

Tipps und Hinweise für Unternehmer

Informationen zum Lohnsteuerabzugsverfahren im Jahr 2011

Wie Sie vielleicht schon gehört haben, wird die Lohnsteuerkarte aus Papier abgeschafft. Ab dem Jahr 2012 gibt es nur noch eine elektronische Lohnsteuerkarte. Übergangsweise gilt daher für das Jahr 2011 die Lohnsteuerkarte 2010 weiter.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen durch diese Umstellung einige Besonderheiten beachten.

Wichtig ist:

- § Für die Gehaltsabrechnung muß dem Arbeitgeber die persönliche Identifikationsnummer vorliegen.
- § Für alle Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit, sonstige Frei- und Hinzurechnungsbeträge) ab 2011 sind ausschließlich die Finanzämter zuständig!!! Für die melderechtlichen Daten wie z.B. Geburt eines Kindes, Kirchenaustritt, Heirat bleiben weiterhin die Meldebehörden zuständig.

§ Sollten sich zum Jahresbeginn 2011 Änderungen dieser Merkmale ergeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dies seinem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und die Änderungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 eintragen zu lassen (!). Dafür muß der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom Arbeitgeber herausverlangen und damit zum Finanzamt gehen!!!

§ Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, muß der Arbeitnehmer beim Finanzamt eine sogenannte Ersatzbescheinigung beantragen (!).

Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen und es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

In diesem Fall wird der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und seine Religionszugehörigkeit mitteilt und schriftlich bestätigt, daß es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Alle Informationen zu den Änderungen durch die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte können Sie der anliegenden Broschüre des Bundesfinanzministeriums entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team